

Immer wieder Ärger mit dem Handy

Grundsätzlich ist nach der Regelung des Bußgeldkataloges rechtswidrige Handybenutzung mit einem Bußgeld von 60 € belegt. Weiterhin wird 1 Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg eingetragen. Immer wieder gibt es neuere Entscheidungen in dieser Hinsicht. Das OLG Hamm hat in dem Beschl. v. 09.09.2014 -1RBs 1/14 entschieden, dass eine verbotswidrige Benutzung eines Mobiltelefons durch den Fahrzeugführer nicht vorliegt, wenn das Fahrzeug steht und der Motor ausgeschaltet ist, auch in Folge eines automatischen Ausschaltens des Motors. Dies betrifft Situationen an Ampeln oder jegliche andere verkehrsbedingte Situation, in der das Fahrzeug anhält und die automatische Motorabschaltung auf Start-Stopp-Funktion den Motor abstellt. Insoweit legt das Gesetz fest, ob der Motor manuell oder automatisch abgeschaltet sein muss. Einzig und allein kommt es darauf an, dass der Motor des Fahrzeugs ausgeschaltet ist. Das OLG Köln hat mit dem Beschl. v. 07.11.2014 -III-1 RBs 284/14 festgestellt, dass ein Fahrzeugführer, der während der Fahrt ein Mobiltelefon lediglich annimmt, um es anderenorts abzulegen, den Tatbestand des Handyverbots nicht erfüllt. Entsprechendes gilt bei Ortsveränderung des Gerätes durch Weiterreichen an einen Beifahrer. Wir werden in den nächsten Jahren noch etliche Entscheidungen zum Handyverbot erhalten.